

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 56/0269/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	06.06.2019
		Verfasser:	
Ratsantrag der Fraktion Grüne im Rat der Stadt Aachen vom 08.04.2019 'Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen'			
Beratungsfolge:		TOP: 7	
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.06.2019	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, nach Ablauf eines Jahres einen Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der Auswirkungen des Teilhabechancengesetzes im Ausschuss vorzustellen und dann zu prüfen, ob weitere Fördermaßnahmen notwendig sind

Der Ratsantrag Nr. 471/17 der Fraktion GRÜNE vom 01.04.2019 gilt damit als erledigt.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Mit vorliegendem Ratsantrag wird die Verwaltung beauftragt, bis zur Sommerpause „ein Konzept zu entwickeln, wie freie Träger und gemeinnützige Einrichtungen bei der Ko-Finanzierung des Eigenanteils in geförderten Arbeitsmarkt- Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§16i SGB II) unterstützt werden können“ (siehe Anlage 1).

Erläuterungen

Die **Förderungen des Teilhabechancengesetzes** richten sich an alle Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose Menschen beschäftigen wollen, ob in Teilzeit oder Vollzeit. Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Einbezogen werden alle Arbeitgeber, unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche oder Region. Die Förderkriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen.

Rechtliche Voraussetzungen:

Der Bund stellt zur Umsetzung des Gesamtkonzepts "MitArbeit" erhebliche zusätzliche Mittel durch die Aufstockung des Eingliederungstitels um insgesamt vier Milliarden Euro bereit. Außerdem ermöglicht er den Passiv-Aktiv-Transfer auf Bundesebene.

Passiv-Aktiv-Transfer

Der Passiv-Aktiv-Transfer ist gesetzlicher Teil der Finanzierung. Grundgedanke: Mittel für "passive Leistungen" wie Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, fließen nicht an den Gesamthaushalt zurück, sondern können zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Der Bund hat festgelegt, dass im Bundehaushalt eingesparte Ausgaben für ALG II in Höhe 700 Mio. Euro für Beschäftigungsmaßnahmen verausgabt werden dürfen.

Mit dem neuen Regelinstrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (Teil des Gesamtkonzepts "MitArbeit") werden auch die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlastet. Die Kommunen können diese Entlastung freiwillig in die Finanzierung von Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz einbringen oder für zusätzliche kommunale Eingliederungsleistungen verwenden. Der Umfang bemisst sich dabei nach den in jedem konkreten Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen im Rahmen des ALG II.

Stadt Aachen

Nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II erstattet der Bund seit 2016 einen Teil der Unterkunftskosten. Nach mehrmaligen Erhöhungen werden derzeit ca. 41 % erstattet, der kommunale Anteil der Unterkunftskosten beträgt damit in 2019 ca. 59 %. Durch die Erstattung der Unterkunftskosten sollen die finanziellen Aufwendungen der Stadt für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeglichen werden.

Am 23.05.2019 führte der Fachbereich Wohnen, Soziales, Integration mit dem Vorstandsvorsitzenden von Pro Arbeit Aachen e.V., Herrn Poquet, ein Gespräch bezüglich der Unterstützung der Trägerlandschaft bei der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes mit folgenden Ergebnissen:

- Mit der degressiven Förderung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber im Rahmen des Teilhabechancengesetzes über einen Zeitraum von 5 Jahren sind Finanzierungslücken bei kleineren gemeinnützigen Trägern möglich.
- Grundsätzlich wird die Bereitschaft seitens der Stadt Aachen signalisiert, die Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse im 3.-5. Jahr, insbesondere für kleinere Träger, über eine mögliche Ko-Finanzierung der Personalkosten (keine sonstigen, über das monatliche Arbeitsentgelt hinausgehenden Leistungen) zu prüfen (aktuelles Beispiel Berliner Senat, siehe Anlage 2).
- Die Problematik soll in der nächsten Dezernatssitzung der StädteRegion thematisiert werden.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Umsetzungszeitraumes des Teilhabechancengesetzes können bisher keine Aussagen sowohl zum Erfolg des Programms, zu zukünftigen Einsparpotentialen und damit zu möglichen kommunalen Entlastungen für die Stadt Aachen gemacht werden.

Damit schließt sich die Verwaltung der Bitte des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 02.05.2019 an, nach Ablauf eines Jahres einen Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der Auswirkungen des Teilhabechancengesetzes im Ausschuss vorzustellen und dann zu prüfen, ob weitere Fördermaßnahmen notwendig sind.

Anlage/n:

Anlage 1: Ratsantrag der Fraktion der Grünen vom 08.04.2019

Anlage 2: Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse durch Berliner Senat und ergänzenden Informationen zur Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag

Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen



Nr. 471/17

01. April 2019
GRÜNE 07 / 2019

Ratsantrag

Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause ein Konzept zu entwickeln, wie freie Träger und gemeinnützige Einrichtungen bei der Co-Finanzierung des Eigenanteils in geförderten Arbeitsmarkt-integrationsmaßnahmen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes - § 16i SGB II unterstützt werden können.

Begründung

Gemeinnützige Vereine im sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bereich leisten seit Jahren eine wertvolle Arbeit für das Gemeinwohl in der Stadt Aachen. Seit langer Zeit leisten sie auch durch die Einrichtung von geförderten Stellen und die Begleitung und Qualifizierung der Teilnehmer*innen einen Beitrag zur „Integration von langzeitarbeitslosen Menschen“.

Mit der Einführung des neuen Fördermodells im Rahmen des Teilhabechancengesetzes - § 16i SGB II müssen gemeinnützige Vereine nun einen Eigenanteil zur Finanzierung der Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen aufbringen.

Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Str. 1
D-52062 Aachen

Raum 104
Tel.: 0241 432-7217
Fax: 0241 432-7213

Ohne eine Nachbesserung des Gesetzes an diesem Punkt oder eine andersartige Unterstützung bei der Co-Finanzierung beispielsweise durch die Kommunen ist es den Vereinen aufgrund fehlender Einnahmen nicht möglich, Arbeitsplätze für arbeitslose Menschen bereitzustellen, was wiederum die gemeinnützige Arbeit gefährdet und zu einer deutlichen Verringerung der vielfältigen sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Projekte führen würde.

Die bereitzustellenden, städtischen Finanzmittel könnten durch eingesparte Sozialleistungen an anderer Stelle - beispielsweise für die Kosten der Unterkunft im Rahmen des ausdrücklich gesetzlich erwünschten Passiv-Aktiv-Transfers - zu einem Teil im städtischen Haushalt selbst refinanziert werden.

Das Konzept sollte eine Kostenschätzung unter Berücksichtigung der eingesparten Kosten der Unterkunft ebenso enthalten wie Kriterien zur Vergabe entsprechender Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Seufert
Fraktionssprecherin

Anlage 2

Aus Webseite: zgs consult GmbH Berlin



06.03.2019

Aktualisiert: Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose

Am 1. Januar trat das zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II – ÄndG) (Anlage 1) in Kraft. Es regelt die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen (§16e SGB II) und am sozialen (§16i SGB II) Arbeitsmarkt.

Das Land Berlin gewährt im Rahmen einer Förderung Zuschüsse für Projekte, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken und in denen Personen beschäftigt werden, die von Berliner Jobcentern gefördert werden. Projektkonzeptionen mit gesamtstädtischer Bedeutung benötigen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts.

Finanziert wird

als Fehlbedarf die Aufstockung der Personalkosten auf 100% einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) und ggf. der Ausgleich einer etwaigen Differenz der Bundesförderung zum jeweils geltenden Landesmindestlohn. Der pauschalierte Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung beträgt 19% ab 2019.

Landesseitig ist ausdrücklich eine tarifliche bzw. eine tarifbezogene Entlohnung der Teilnehmenden erwünscht. Hinweise hierzu finden Sie in **Anlage 2** und in den **Ergänzenden Informationen zur Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag**.

Im Rahmen der Bundesförderung ist berücksichtigungsfähiges Entgelt grundsätzlich der Mindestlohn des Bundes. Die angestrebte Tariforientierung im Sinne von „Guter Arbeit“ ermöglicht es, die Bundesförderung auch über dem bundesgesetzlichen Mindestlohn hinaus zu gewährleisten.

Weiterhin wird

ein Festkostenzuschuss zur Finanzierung von Sachkosten pro Teilnehmer und Monat entsprechend der Beschäftigungszeit und maximal für die Dauer der Bewilligungen der Teilnehmenden-Entgelte durch das Jobcenter gewährt in Höhe von:

77 € für alle geförderten Projekte, die überwiegend in die Infrastruktur des Arbeitgebers eingebettet sind und keine weiteren Sachkosten benötigen,

155 € für alle geförderten Projekte, die überwiegend gemeinwesensorientiert und/oder gesellschaftsrechtlich und/oder statutarisch dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind,

221 € für alle geförderten Projekte, die wegen ihres Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Tätigkeit umfangreichere Sachkosten und/oder einen zusätzlichen Koordinierungs-/Betreuungsaufwand haben.

zgs consult GmbH

Als Treuhänderin und beliehenes Unternehmen des Landes Berlin verwaltet und vergibt die zgs consult GmbH Mittel der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der Europäischen Union.

Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose

Nach § 16i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse bei gemeinnützigen Trägern können mit Landesmitteln ergänzend gefördert werden. Das Land Berlin übernimmt den Ausgleich der in § 16i SGB II vorgesehenen Degression auf 100% und auch den Ausgleich einer etwaigen Differenz der Bundesförderung zum jeweils geltenden Landesmindestlohn.

Im Rahmen der Bundesförderung ist berücksichtigungsfähiges Entgelt grundsätzlich der Mindestlohn des Bundes. Ist der Arbeitgeber jedoch erstens **durch** oder zweitens **aufgrund eines** Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss des Jobcenters auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts.

Der **erste Fall** liegt vor, wenn in der einschlägigen Branche ein Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz oder im Wege einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Branchenmindestlöhne) für allgemeinverbindlich erklärt wurde, der Arbeitgeber einem Arbeitgeberverband angehört, der einen Tarifvertrag für die einschlägige Branche geschlossen hat oder der Arbeitgeber einen Haustarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft geschlossen hat, der für das geförderte Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

Im zweiten Fall können Arbeitgeber, bei denen keine Tarifbindung besteht, gleichwohl einen Zuschuss nach § 16i SGB II auf Grundlage eines tariflichen Arbeitsentgelts, also **über** dem Bundes-Mindestlohn erhalten, wenn sie in dem der Förderung zugrunde liegenden **Arbeitsvertrag auf einen einschlägigen Tarifvertrag ausdrücklich und konkret Bezug nehmen**. Die Inbezugnahme führt dazu, dass das bewilligende Jobcenter bei der Feststellung des berücksichtigungsfähigen Entgelts die Tarifvergütung zugrunde legt, obwohl insoweit eine direkte Tarifbindung nicht besteht. Durch die Nutzung der Möglichkeit der Inbezugnahme tariflicher Arbeitsentgelte haben Arbeitgeber die Chance, attraktivere Arbeitsbedingungen anzubieten.

Bei der ausdrücklichen Inbezugnahme **muss der betreffende Tarifvertrag im Arbeitsvertrag konkret benannt** sein und sollte mit der Formulierung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ versehen werden. Dieser Tarifvertrag sollte grundsätzlich zeitlich und lokal anwendbar sein und einen nachvollziehbaren Bezug zur Branche des Arbeitgebers und zur Tätigkeit des Arbeitnehmers haben. In Betracht kommen einschlägige Tarifverträge, wobei nicht die Einzeltätigkeit des jeweiligen Arbeitsvertrags maßgeblich ist, sondern die Branche, der der selbständige Betriebsteil zugehörig ist, in dem das Arbeitsverhältnis angesiedelt ist.

Bei der Suche nach einem in Betracht kommenden Tarifvertrag können Sie auf die Informationen des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg zurückgreifen:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/downloads>

Auch sollte die **Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe** des in Bezug genommenen Tarifvertrags möglichst **im Arbeitsvertrag geregelt** sein.

Das Land Berlin setzt sich für „Gute Arbeit“ ein. Das gilt auch für Trägerunternehmen von Beschäftigungsmaßnahmen und Teilnehmende von Beschäftigungsmaßnahmen. Deswegen

ist das Land Berlin daran interessiert, dass die nach § 16i SGB II geförderten Menschen möglichst tariflich bzw. in Anlehnung an einen Tarifvertrag vergütet werden. Künftige Anpassungen des Landesmindestlohns, die die tarifliche bzw. tarifangelehnte Entlohnung übersteigen, sind zu berücksichtigen.